

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1719

KR.Nr. I 101/2006 (DDI)

Interpellation Esther Bosshard (SVP, Solothurn): Verwahrte im Kanton Solothurn (30.08.2006)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wie der Presse zu entnehmen war, wurde im Kanton Zürich einem hochgefährlichen Straftäter trotz Verwahrung offener Vollzug gewährt. Die gewährte Halbfreiheit nutzte der Straftäter für erneute Straftaten. Erst nach Monaten kam man ihm auf die Schliche und verwahrte ihn erneut. Der Regierungsrat liess inzwischen verlauten, dass unbegleiteter Urlaub für Verwahrte zurzeit nicht zugelassen würde, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch wieder zu dieser Methode übergegangen werde. Mit dem klaren Ja zur Verwahrungsinitiative deklarierten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihren Willen, gefährliche Gewalttäter lebenslänglich zu verwahren und dabei auch keinen Urlaub zuzulassen. Die heutige Praxis widerspricht diesem Willen klar.

Vor diesem Hintergrund drängen sich verschiedene Fragen auf:

1. Wie viele verwahrte Straftäter sind derzeit im Kanton Solothurn in Verwahrung?
2. Wie sieht der Haftvollzug für verwahrte Straftäter im Kanton Solothurn aus?
3. Wird oder würde solchen Straftätern unbegleiteter Ausgang oder Urlaub gewährt? Falls ja, mit welcher Begründung, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen flankierenden Massnahmen?
4. Welche Schlüsse und Vorkehrungen zieht der Regierungsrat aus dem Fall Zürich?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Sicherheitssysteme so zu optimieren, dass ein Fall wie in Zürich für den Kanton Solothurn ausgeschlossen werden kann?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Im Moment werden an 10 Personen Strafurteile vollzogen, die auf Verwahrung lauten. 1 Person ist nach Artikel 42 Strafgesetzbuch/StGB als sog. "Gewohnheitsverbrecher" verwahrt. 9 Personen sind

nach Artikel 43 Ziffer 1 Absatz 2 StGB als sog. "geistig Abnorme" verwahrt. Es handelt sich um 9 Männer und 1 Frau.

Grund für Strafurteile:

- sexuelle Handlungen mit Kindern - 3 Personen
- Tötungsdelikte - 4 Personen
- Brandstiftung - 2 Personen
- vollendeter versuchter Mord - 1 Person.

Wichtig ist zu unterscheiden zwischen „normalen“ Verwahrten, welche als therapierbar gelten, und den gefährlichen Gewalttätern, die nicht therapierbar und daher lebenslänglich zu verwahren sind (auf die die neuen Bestimmungen die Verwahrungsinitiative zielen). Verwahrt darf also nicht mit "nicht therapierbar" gleichgesetzt werden. Nach dem aktuellen altrechtlichen Kriterienkatalog gelten von den 10 Personen 4 als "nicht therapierbar". Gestützt auf das neue Recht (Neuer Allgemeiner Teil Strafgesetzbuch, Inkrafttreten voraussichtlich am 1. Januar 2007) werden alle 10 Personen im nächsten Jahr von den Gerichten hinsichtlich ihrer Therapierbarkeit erneut überprüft und beurteilt.

3.2 Zu Frage 2:

Die Verwahrten sind in geschlossenen Anstalten wie folgt untergebracht: Integrationsabteilung der Anstalten Thorberg/BE - 2 Personen; Hochsicherheitstrakt der Anstalten Hindelbank/BE - 1 Person; Therapiezentrum IM SCHACHE/SO -2 Personen; Massnahmenzentrum St. Johannsen/BE -3 Personen; Psychiatrische Universitätsklinik Basel/BS -1 Person und Psychiatriezentrum Rheinau/ZH -1 Person. Bei den Klinikplatzierungen handelt es sich um Personen, welche an einer chronischen Schizophrenieerkrankung leiden. Die Behandlung erfolgt durch Personal, welches auf forensische Psychiatrie spezialisiert ist. In Basel leitet Herr Prof. Dr. med. V. Dittmann, in Rheinau Herr Dr. med. O. Hober den Bereich forensische Psychiatrie. Unter Vorbehalt der Vollzugslockerungen (siehe nachfolgend unter Ziffer 3.3) gelten die jeweiligen Hausordnungen der Anstalten.

3.3 Zu Frage 3:

Ausgänge und Urlaube gehören zu den sog. "Vollzugslockerungen". Deren Gewährung fällt in die Zuständigkeit der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (SMV). Die Anstalten, die verwahrte Person selber oder deren Rechtsvertretung können Vollzugslockerungen beantragen. Diese können nur dann gewährt werden, wenn die verwahrte Person im Vollzug entsprechende Fortschritte gemacht hat, sodass die Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann. Zu diesem Zwecke holt der SMV Stellungnahmen bei sämtlichen involvierten Stellen ein (i.d.R. Anstalt und behandelnde Fachperson/Stelle). Gibt es Unsicherheiten, z.B. dass die Einschätzung der therapeutischen Fachperson/en und Anstalt nicht übereinstimmen, wird eine externe Begutachtung in Auftrag gegeben. Vollzugslockerungen gewährt ausschliesslich der Abteilungsleiter und bei dessen Abwesenheit seine Stellvertretung.

Bei allen derzeit verwahrten Personen ist der SMV an die IFKGS (Interkantonale Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern der Kantone Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt) gelangt. Sie nimmt eine Beurteilung in Bezug auf die Gemeingefährlichkeit vor und gibt Empfehlungen zu geplanten Vollzugslockerungen ab. Der Kommission gehören acht Mitglieder aus verschiedenen Bereichen (Psychiatrie, Justiz, Vollzugseinrichtung) an. Der Entscheid über die Gewährung von Vollzugslockerungen stützt sich somit auf die erwähnten Stellungnahmen der Anstalt sowie Therapie, allenfalls auf ein externes Gutachten und die Empfehlungen der Fachkommission. Erweist sich ein Antrag einer verurteilten Person von Beginn weg als aussichtslos, lehnt der SMV das Gesuch ab, ohne die Fachkommission beizuziehen.

Aktuell präsentiert sich die Situation im Kanton wie folgt:

4 Personen werden geführte Ausgänge in Doppelbegleitung von Anstaltspersonal gewährt, die nicht länger als vier Stunden dauern. Die Ausgänge sind eng strukturiert. Das Begleitpersonal besteht in der Regel aus 1 Person aus dem Sicherheitsdienst und 1 Person aus dem Sozialdienst. Es werden jeweils umfassende Sicherheitsvorkehrungen getroffen (z.B. Wahl eines geeigneten Ausgangsziels, speziell geschulte Sicherheitsleute). Die Erfahrungen mit dieser Form von Ausgängen sind sehr gut und bisher ohne Sicherheitsprobleme verlaufen.

2 Personen können die Anstalt in Einerbegleitung 10 bis 12 Stunden pro Monat verlassen, was als Urlaub gilt. Gewährung und Dauer sind jeweils von den personellen Ressourcen der Anstalt abhängig.

2 Personen befinden sich in einer fortgeschrittenen Phase des Vollzuges (Wohn- und Arbeitsexternat). Details: Die erste Person wird dabei durch das Massnahmenzentrum St. Johannsen begleitet und besucht bei einer ausgewiesenen Fachperson regelmässig Therapiestunden. Die Freizeit kann sie selbständig gestalten, muss aber ihre Aktivitäten offen legen und ihre Angaben werden bei Bedarf überprüft. Sie nimmt Antabus ein und mittels Haaranalyse wird überprüft, ob sie die Auflage der Alkoholabstinenz effektiv einhält. Das Massnahmenzentrum St. Johannsen, der Arbeitgeber sowie der behandelnde Psychiater halten zu dieser Person engen Kontakt. Sollte die Massnahme in eine ungünstige Richtung verlaufen, ist durch den guten Informationsfluss ein rasches Handeln gewährleistet. Die zweite Person befindet sich in der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel und ist im Wohnheim der Klinik untergebracht. Sie wird durch die forensische Ambulanz behandelt. Die unbegleiteten Ausgänge sind klar begrenzt und Dauer sowie Gewährung hängt vom Krankheitsverlauf (chronische Schizophrenie) ab, der täglich neu beurteilt wird. Derzeit arbeitet die Person noch in der Klinik. Ziel ist jedoch, ihr ausserhalb der Klinik einen geschützten Arbeitsplatz zu suchen. Bei Nichtbewährung im Wohn- und Arbeitsexternat würde diese Person umgehend in die geschlossene forensische Abteilung zurückverlegt.

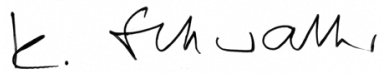
2 Personen erhalten weder Ausgänge noch Urlaube, also keinerlei Vollzugslockerungen.

3.4 Zu Frage 4:

Wir stellen fest, dass der Vollzug von Verwahrungen im Kanton mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt und das bisherige System sich bewährt hat. Der Fall Zürich hat uns ein weiteres Mal bewusst gemacht, welche Verantwortung wir beim Vollzug der Verwahrungen wahrzunehmen haben und dass grösste Sorgfalt bei Gewährung von Vollzugserleichterungen notwendig ist.

3.5 Zu Frage 5:

Zusammen mit der Verwaltung tun wir alles in unserer Macht stehende, um einen Vorfall wie in Zürich zu verhindern. Da sich das bisherige System sehr gut bewährt hat, besteht aktuell jedoch kein Handlungsbedarf. Die Vollzugsverantwortlichen sind sensibilisiert und sich ihrer Verantwortung bewusst. Eine absolute Garantie gibt es aber im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen nicht, ein Restrisiko wird immer bleiben. Auch die besten Sicherheitssysteme und optimierten Abläufe vermögen an diesem Umstand nichts zu ändern. Bisher ist es im Kanton jedoch noch nie zu einem vergleichbaren Vorfall wie in Zürich gekommen. Wir setzen alles daran, dass dies so bleibt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', is positioned above the printed name.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg. GG 06 03

Abt. Straf- und Massnahmenvollzug

Gerichtsverwaltung

Kant. Finanzkontrolle

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat